Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 68.

(Nr. 6732.) Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

Die in der Anlage enthaltenen seerechtlichen Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich:

I. der Artikel 56. des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Unserer Monarchie vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.);

II. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864. (Gesetz-Samml. S. 693.);

III. das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Gesetz-Samml. S. 64.), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864. (Nr. II.) nicht abgeändert ist;

IV. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833. (Gesetz-Samml. S. 122.);

V. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 137.)

treten für das vormalige Königreich Hannover am 30. September 1867. mit nachstehenden Maaßgaben in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 8. des Gesetzes vom 26. März 1864. (Nr. II.) über die Beziehung der Formulare der Seefahrtsbücher von den Stempelvertheilern wird dahin ergänzt, daß bis auf weitere im Verwaltungswege zu

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1867.

zu treffende Anordnung die Formulare der Seefahrtsbücher von den Musterungsbehörden zu beziehen sind.

2) Die auf die Größe des Logisraums sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26. des Gesetzes vom 26. März 1864. (Nr. II.) treten in Betreff der Schiffe, welche vor Erlaß dieser Verordnung bereits gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

3) Die nach dem dritten Absatz des §. 26. a. a. O. den Bezirksregierungen zustehende Befugniß zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke steht, so lange Bezirksregierungen nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

Alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage.

I. Artikel 56. des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handesgesetzbuchs in Unserer Monarchie vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.).

Ueber die Rechte des Schiffsmannes in Ansehung der Heuer wird zur Ergänzung der Artikel 536. und 541. des Handelsgesetzbuchs Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit der früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 2.

Die in dem Artikel 541. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrage festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

II. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864. (Gesetz-Samml. S. 693.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.), über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Seefahrtsbüchern.

§. 1.

Ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Seeschiffe als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, muß sich von der Musterungsbehörde (§. 12.) des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Er hat, bevor das Seefahrtsbuch ausgefertigt werden kann, über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter sich auszuweisen und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Kraft dieser Genehmigung ist er, insofern er das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, rücksichtlich des Abschlusses von Heuerverträgen und der aus einem solchen Vertrage entstehenden Rechte und Pflichten einem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten.

Er

Er kann jedoch, falls er noch minderjährig ist, in Prozessen nur im Beistande seines Vaters oder Vormundes, oder, wenn dieselben nicht im Bezirke des Prozeßgerichts sich aufhalten, mit einem Rechtsbeistande auftreten, welchen als Litiskurator das Prozeßgericht ihm zuzuordnen hat und dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Das Seefahrtsbuch hat die Bestimmung, dem Schiffsmann zur Legitimation zu dienen und über jedes Dienstverhältniß, welches er eingeht, Auskunft zu geben.

§. 3.

Das Seefahrtsbuch enthält den Namen, die Heimath, das Alter und die Beschreibung (das Signalement) des Inhabers, nebst seiner Unterschrift, mindestens zwölf Blätter zur Eintragung der einzelnen Dienstverhältnisse und in einem Anhange den Abdruck der wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen betreffen.

§. 4.

Wird der Schiffsmann gerichtlich bestraft, so ist von dem Gerichte die Bestrafung in das Seefahrtsbuch einzutragen.

§. 5.

Ein neues Seefahrtsbuch wird dem Schiffsmann nur dann ausgefertigt, wenn er den Verlust des früher ausgefertigten glaubhaft macht. In dem neuen Seefahrtsbuche ist von der Musterungsbehörde zu vermerken, daß dasselbe in Folge des Verlustes des früher ausgefertigten ertheilt sei, und ob und inwiefern der Schiffsmann über seine Schuldlosigkeit an dem Verluste sich ausgewiesen habe.

§. 6.

Wenn das Seefahrtsbuch angefüllt, oder aus anderen Gründen zum ferneren Gebrauch nicht mehr geeignet ist, so ist dem Schiffsmann auf sein Verlangen ein zweites Seefahrtsbuch auszufertigen. Die Musterungsbehörde hat in einem solchen Falle in das erste Seefahrtsbuch den Vermerk, daß ein zweites ausgefertigt sei, in das zweite den Vermerk, daß es eine Fortsetzung des ersten bilde, einzutragen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines neuen (§. 5.) oder eines zweiten (§. 6.) Seefahrtsbuchs erfolgt von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem der Schiffsmann desselben Behufs der Verheuerung bedarf.

§. 8.

Zu den Seefahrtsbüchern sind Formulare zu verwenden, welche von den Stem-

Stempelvertheilern zum Preise von 12 Sgr. 6 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen sind. Wer die Ausfertigung eines Seefahrtsbuchs verlangt, hat das Formular eines solchen der Musterungsbehörde zur Ausfertigung vorzulegen. Die Ausfertigung selbst geschieht gebühren- und stempelfrei.

§. 9.

Im Inlande darf Niemand für ein Preußisches Schiff als Schiffsmann geheuert werden, welcher nicht mit einem Seefahrtsbuche versehen ist, und, sofern das von ihm vorgelegte Seefahrtsbuch eine Anmusterung ergiebt, durch dasselbe über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses sich auszuweisen vermag.

§. 10.

Der Schiffsmann, welcher ein für ihn ausgefertigtes Seefahrtsbuch absichtlich beseitigt und sodann die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuchs nachsucht, oder welcher die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuchs unter Verschweigung der Ausfertigung des früheren nachsucht, ingleichen der Schiffer, welcher der Vorschrift des §. 9. zuwiderhandelt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 11.

Jede Musterungsbehörde hat über die von ihr ausgefertigten Seefahrtsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anfertigung der Musterrolle und der An- und Abmusterung.

§. 12.

Die Musterrolle (Art. 529. des Deutschen Handelsgesetzbuchs) eines Preußischen Schiffes wird von der Musterungsbehörde des Hafens angefertigt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert wird. Für jeden Hafen wird eine besondere Musterungsbehörde eingesetzt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben soll aus Personen bestehen, welche der Seeschiffahrt kundig und im Schiffsdienste erfahren sind. Wo die Einsetzung einer solchen Musterungsbehörde nicht hat erfolgen können, gilt als Musterungsbehörde die Hafenpolizei-Behörde. Der Handelsminister ist beauftragt, die Musterungsbehörden einzurichten und mit einer Instruktion zu versehen.

§. 13.

Der Anfertigung der Musterrolle geht die Anmusterung voraus. Die Anmusterung besteht darin, daß der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmann-

mannschaft der Musterungsbehörde vorstellt und beide vor der letzteren den zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbaren.

Die Musterungsbehörde hat den Heuervertrag vollständig zum Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Schiffer oder dessen Vertreter und von einem jeden Schiffsmann zu unterzeichnen.

§. 14.

Jeder Schiffsmann hat bei der Anmusterung über seine Persönlichkeit durch das Seefahrtsbuch (§. 1.) sich auszuweisen. Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Nachweis einer besonderen Befähigung zu dem übernommenen Schiffsdienste erforderlich ist, muß auch dieser Nachweis geführt werden. Wird den vorstehenden Bestimmungen nicht genügt, oder findet die Musterungsbehörde in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat sie ihre Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn die Musterungsbehörde bei der von ihr zu bewirkenden Prüfung ermittelt, daß der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder daß der Anheuerung des einen oder anderen Schiffsmannes die Vorschriften über die Militairdienstpflicht entgegenstehen.

§. 15.

Die geschehene Anmusterung wird von der Musterungsbehörde in dem Seefahrtsbuche eines jeden Schiffsmannes vermerkt. Dieser Vermerk dient zugleich als Ausgangs- oder Seepaß.

§. 16.

Nach der Anmusterung wird von der Musterungsbehörde die Musterrolle angefertigt. Die Musterrolle soll enthalten:

1) den Namen und die Nationalität des Schiffes,
2) den Namen und den Wohnort des Schiffers,
3) den Namen und die Heimath eines jeden Schiffsmannes nebst der Bezeichnung seines Ranges,
4) den wörtlichen Inhalt des Protokolls über den zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrag (§. 13.),
5) die Ausfertigungsklausel nebst Siegel und Unterschrift der Musterungsbehörde.

§. 17.

Die Anfertigung einer neuen Musterrolle ist erforderlich, wenn die Mannschaft von Neuem geheuert wird.

§. 18.

§. 18.

Die Anmusterung eines erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuerten Schiffsmannes erfolgt nach Maaßgabe der §§. 13. bis 15. vor der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem dieselbe zuerst geschehen kann.

Die Musterungsbehörde hat den nachträglich geheuerten Schiffsmann, unter Bezugnahme auf das über seine Anmusterung aufgenommene Protokoll, von welchem der Schiffer eine Ausfertigung erhält, in der Musterrolle nachzutragen. Wenn während der Dauer der Gültigkeit der Musterrolle ein Schiffsmann ausscheidet, so ist dies von der Musterungsbehörde, vor welcher derselbe abgemustert wird (§. 19.), oder in Ermangelung einer Abmusterung von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, in der Musterrolle zu bemerken.

§. 19.

Nach der Abdankung erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft vor der Musterungsbehörde (§. 12.) des Hafens, in welchem dieselbe abgedankt wird.

Die Abmusterung besteht darin, daß der Schiffer die Schiffsmannschaft unter Vorlegung der Musterrolle der Musterungsbehörde vorstellt und beide vor der letzteren die Auflösung des Dienstverhältnisses verlautbaren.

Der Schiffer ist verpflichtet, bei der Abdankung in das Seefahrtsbuch eines jeden Schiffsmannes einen Vermerk über die Rang- und Dienstverhältnisse, worin derselbe gestanden hat, einzutragen. Die Musterungsbehörde hat diesen Vermerk unter Bescheinigung der Abmusterung zu beglaubigen. Sie ist verpflichtet, die Ausgleichung der zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft etwa bestehenden Streitigkeiten zu versuchen.

Ueber die Abmusterung wird von der Musterungsbehörde ein kurzes Protokoll aufgenommen, dessen Vollziehung von Seiten des Schiffers und der Schiffsmannschaft es nicht bedarf.

§. 20.

Wird ein einzelner Schiffsmann abgedankt, so ist seine Abmusterung nach Maaßgabe des vorstehenden Paragraphen zu bewirken.

§. 21.

Wenn in Folge eines Seeunfalls die Abdankung eines Schiffsmannes nicht möglich ist, so hat die Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, nach Feststellung der Sachlage die Beendigung des Dienstverhältnisses in dem Seefahrtsbuche des Schiffsmannes zu vermerken.

§. 22.

Im Auslande tritt in Bezug auf die Anfertigung der Musterrolle, deren Vervollständigung oder Berichtigung, sowie auf die An- und Abmusterung an die Stelle der Musterungsbehörde der im Artikel 537. des Handelsgesetzbuchs bezeich-

zeichnete Konsul. Die Legitimation durch ein Seefahrtsbuch (§. 14.) ist bei der Anmusterung im Auslande nicht erforderlich.

§. 23.

Der Schiffer, durch dessen Verschulden eine vorgeschriebene Abmusterung unterbleibt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 24.

Für eine Anmusterung, welche im Inlande erfolgt, einschließlich der Anfertigung oder Berichtigung der Musterrolle, sind von dem Schiffer für Rechnung des Rheders außer den tarifmäßigen Stempeln, Behufs Bestreitung der Kosten der Musterungsbehörden, für jeden Schiffsmann 7 Sgr. 6 Pf. Gebühren zu entrichten. Für eine Berichtigung der Musterrolle ohne Anmusterung, imgleichen für eine Abmusterung werden im Inlande Stempel und Gebühren nicht erhoben.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft während des Dienstverhältnisses.

Zur Ergänzung der Artikel 531. ff. des Deutschen Handelsgesetzbuchs wird Folgendes bestimmt:

§. 25.

Zum ersten Absatz des Artikels 531.

Der Schiffsmann darf bis zur Abmusterung ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit und jedenfalls, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bewilligt ist, vor acht Uhr Abends zurückkehren.

§. 26.

Zum zweiten Absatz des Artikels 531.

Dem Schiffsmann gebührt außer der Heuer Beköstigung, und so lange ihm in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen auf dem Schiffe kein Unterkommen gewährt wird, ein anderweitiges angemessenes Unterkommen.

Am Bord des Schiffes hat die Schiffsmannschaft auf einen nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum Anspruch. Der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraumes, muß mindestens 4½ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraumes, mindestens 65 Kubikfuß kommen. In Betreff der Schiffe, welche

welche vor Erlaß dieses Gesetzes bereits gebaut sind, tritt vorstehende Bestimmung erst mit dem 1. Januar 1866. in Kraft.

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke werden durch die örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung durch den Ortsgebrauch des Hafens bestimmt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert ist. Die Bezirksregierungen sind ermächtigt, solche Verordnungen nach Anhörung der Lokalbehörden und der Organe des Handelsstandes zu erlassen. Aus dem Protokoll, welches die Musterungsbehörde bei der Anmusterung aufzunehmen hat (§. 13.), muß erhellen, was dem Schiffsmann an Speise und Trank täglich gebührt.

Der Schiffsmann darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern oder bei Seite bringen. Es ist unstatthaft, daß der Schiffer, welcher nicht Alleineigenthümer des Schiffes ist, die Beköstigung der Schiffsmannschaft auf eigene Rechnung übernimmt.

§. 27.

Zum Artikel 532.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes versagt, und dem Schiffer, welcher den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verlangt, von der Musterungsbehörde des Hafens, wo das Schiff sich befindet, unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung der Musterungsbehörde ist bis zu ihrer etwaigen Abänderung durch gerichtliches Erkenntniß vollstreckbar. Der Schiffsmann, welcher entweicht (desertirt), verliert, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des durch die Entweichung verursachten Schadens, die verdiente Heuer.

Der §. 279. des Strafgesetzbuchs und das Gesetz vom 20. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 137.) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 28.

Zum ersten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, den Anordnungen des Schiffers gemäß, alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten, insbesondere bei dem Laden und Stauen und Löschen, sowie bei der Ausrüstung und Reparatur des Schiffes, sowohl an Bord desselben und in dessen Booten, als in den Leichterfahrzeugen und auch am Lande, bei Tage sowohl als bei Nacht, nach besten Kräften zu verrichten. Wenn jedoch das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liegt, so ist der Schiffsmann bei dem Laden, Stauen und Löschen nur in Nothfällen länger als zwölf Stunden täglich zu arbeiten schuldig. Auf die zwölfstündige Arbeitszeit kommt eine Stunde Ruhe zu Mittag und je eine halbe Stunde Ruhe zum Frühstück und zum Abendbrod in Anrechnung.

Der Schiffsmann muß bei jeder Seegefahr jede ihm mögliche Hülfe zur Erhaltung und Rettung des Schiffes oder der Ladung und der Reisenden leisten und an Bord ausharren, bis der Schiffer ihm das Schiff zu verlassen erlaubt, oder selbst das Schiff verläßt.

§. 29.

Zum zweiten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann hat nach den von dem Schiffer zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht an Bord getroffenen Anordnungen sich sorgfältig zu richten. Zuwiderhandlungen können von dem Schiffer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1841. (Gesetz-Samml. S. 64.) geahndet werden.

Der §. 2. des gedachten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, sowie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten der Schiffsmannschaft, ist dem Kapitain (Schiffer), um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt:

a) Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes,

b) Schmälerung der Kost,

c) Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,

d) Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen

zu verfügen.

Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen.

Giebt der Schiffsmann durch ungebührliches Betragen dem Kapitain zu Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann er deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern. Die Schiffsjungen sind der väterlichen Zucht des Kapitains unterworfen.

Der Stellvertreter, auf welchen im Fall der Verhinderung des Schiffers dessen Disziplinargewalt übergeht (§. 18. des Gesetzes vom 31. Mai 1841.), hat der Schiffsmannschaft gegenüber alle Rechte des Schiffers.

§. 30.

Zum zweiten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffer hat das Seefahrtsbuch des Schiffsmannes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen. Er ist verpflichtet, demselben nach der Beendigung des Dienstverhältnisses auf sein Verlangen ein vollständiges Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschrift des Schiffers unter dem Zeugniß ist von der Musterungsbehörde zu beglaubigen. Die dem Schiffsmann in dem Zeugniß zur Last gelegten Beschuldigungen sind auf dessen Antrag von der Muste-

Musterungsbehörde einer näheren Erörterung zu unterziehen; das Ergebniß der Untersuchung ist auf dem Zeugniß zu vermerken. Die Führungszeugnisse einschließlich der Beglaubigung derselben sind stempelfrei.

Ein Abdruck der wichtigeren Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen betreffen (§. 3.), muß zur Einsicht der Schiffsmannschaft auf jedem Schiffe bereit liegen.

§. 31.

Zum Artikel 534.

Der Schiffsmann, welcher dem Artikel 534. zuwider Güter an Bord bringt, oder welcher geistige Getränke oder an Taback mehr mit sich führt, als er zu seinem Bedarf nöthig hat, hat der See-Armenkasse und in deren Ermangelung der Orts-Armenkasse des Hafens, wo die Musterrolle aufgenommen worden ist, den Betrag einer Monatsheuer zu entrichten.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so kommt der Artikel 546. des Deutschen Handelsgesetzbuchs zur Anwendung. Der Artikel 278. des Strafgesetzbuchs wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 32.

Zum Artikel 536.

Der Schiffer hat dem Schiffsmann vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch zu übergeben, in welches jede auf die Heuer geleistete Vorschuß- und Abschlagszahlung einzutragen ist.

§. 33.

Zum Artikel 542.

Im Falle des Verlustes des Schiffes darf der Schiffsmann von dem Schiffer ohne dessen Genehmigung erst nach Beendigung der Bergung und nach Ablegung der Verklarung sich trennen.

§. 34.

Zum dritten Absatz des Artikels 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffes zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch die Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet ist, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn er einen geeigneten Ersatzmann stellt, welcher unter denselben Bestimmungen sich zu verheuern bereit ist.

Der Schiffsmann, welcher aus einem der vorstehenden Gründe seine Entlassung nimmt, hat nur auf die verdiente Heuer Anspruch.

§. 35.

Zum Artikel 553.

Der Schiffer darf einen inländischen Schiffsmann im Auslande wider dessen Willen nur mit Genehmigung des im Artikel 537. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Konsuls zurücklassen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 31. März 1841. Der Konsul soll die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn nicht allein ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden ist, sondern wenn der Schiffer zugleich nachweist, daß ein dringender Grund vorliegt, den Schiffsmann vom Bord zu entfernen, und daß derselbe dadurch in keine hülflose Lage gerathen wird.

Urkundlich ꝛc.

III. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Gesetz-Samml. S. 64.), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864. (Nr. II.) nicht abgeändert ist.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuervertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffskapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffskapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch Alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2.

(An Stelle desselben tritt der §. 29. des Gesetzes vom 26. März 1864. — Nr. II. — Gesetz-Samml. S. 693.).

§. 3.

Dem Schiffskapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4.

Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5. bis 8. bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disziplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffskapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 6.

Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 7.

Eben diese Strafe (§. 6.) betrifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, sowie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8.

Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffskapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7.) zu nöthigen, so wird die im §. 6. bestimmte Strafe verdoppelt; ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9.

Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5. bis 8. bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10.

§. 10.

Bei jedem Verbrechen muß der Schiffskapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11.

Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat, und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12.

Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10. bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13.

Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10. bis 12.), an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14.

Findet der Schiffskapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Landungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15.

Die Beweiskraft der Angaben des Schiffskapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16.

Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig sein, und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17.

Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffskapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über, und die in den §§. 5. bis 8. bestimmten Strafen finden auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§. 19.

Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besonderen Geschäfts beauftragt, so werden die von der ihm untergeordneten Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5. bis 8. bestraft.

§. 20.

Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

IV. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833. (Gesetz-Samml. S. 122.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülflosen Zustande sich befindenden Schiffsmänner, welche Preußische Unterthanen sind und zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben, sollen an Hafen-

 orten

orten des Auslandes von den daselbst angestellten Preußischen Konsuln und Agenten zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

§. 2.

Die Führer Preußischer Schiffe, welche aus fremden Häfen unmittelbar nach einem Preußischen Hafen fahren, sollen verbunden sein, die im §. 1. bezeichneten und von dem Konsul mit einem Retourpasse versehenen Schiffsleute auf schriftliche Anweisung des Konsuls in ihre Schiffe aufzunehmen und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen.

Eine gleiche Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Schiffsführer statt, welche sich nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen, oder auch nach einem innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begeben, und sind in diesen Fällen die Aufgenommenen den dortigen Preußischen Konsulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben.

Im Falle ungegründeter Weigerung Seitens des Schiffers haben die Konsuln die Hülfe der Hafenortsobrigkeiten oder Hafenpolizeibehörden gegen die sich Weigernden in Anspruch zu nehmen.

§. 3.

Rechtmäßige Weigerungsgründe der Aufnahme aber sind:

a) wenn, bei voller Ladung eines Schiffs von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdecke ein angemessener Platz für die Aufzunehmenden auszumitteln ist; oder

b) wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig transportirt werden soll; oder

c) wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffsbesatzung übersteigt; oder endlich

d) wenn die Aufnahme nicht zur gehörigen Zeit, d. h. mindestens zwei Tage, bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

§. 4.

Die Ausmittelung des zur Aufnahme erforderlichen Raumes (§. 3. Littr. a.) geschieht von dem Konsul, mit Zuziehung von Sachverständigen.

Dabei gilt als Regel, daß auf einem Schiffe von 50 Last zwei Mann, auf einem Schiffe von 100 Last vier Mann u. s. w. untergebracht werden. Befinden sich jedoch bereits früher aufgenommene Reisende als Passagiere am Bord, so muß auf dieselben bei der Ausmittelung des noch vorhandenen Raumes Rücksicht genommen werden, insofern von den Reisenden nicht die Schiffskajüte des Schiffers, welche bei der Bestimmung des Raumes außer Anspruch bleibt, eingenommen wird.

§. 5.

Während der Reise und bis zur Ankunft an dem Bestimmungs- oder Landungsorte erhält der Aufgenommene von dem Schiffer die gewöhnliche Kost und Verpflegung; dagegen ist derselbe schuldig, wenn er arbeitsfähig, seinem Range gemäß an den der Schiffsmannschaft obliegenden Arbeiten, nach den Anweisungen des Schiffers, Theil zu nehmen, und, wie die zur Besatzung gehörigen Schiffsleute, der gesetzlichen Schiffsdisziplin unterworfen.

§. 6.

Der Schiffer soll für die Aufnahme, Ueberfahrt und Beköstigung eines im §. 1. bezeichneten Preußischen Schiffsmannes auf eine jedesmal von dem Konsul zu verabredende Entschädigung Anspruch haben, das Maximum derselben jedoch auf 10 Sgr. für den Mann und Tag, vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Ankunft im Bestimmungsorte einschließlich, bestimmt, und die hiernach ihm zugesicherte Entschädigung, gegen Aushändigung der Aufnahmeorder des Konsuls und einer von den aufgenommenen Schiffsleuten auszustellenden Bescheinigung über die empfangene Beköstigung, an dem inländischen Bestimmungsorte durch die Hafenkasse, oder, falls die Ablieferung in den im §. 2. bestimmten Fällen an ein Preußisches Konsulat im Auslande erfolgt, durch letzteres ausgezahlt werden.

§. 7.

Auf eine vorschußweise Vorausbezahlung der verabredeten Entschädigung bis zur Hälfte des Betrages kann der Schiffer bestehen, wenn er wegen Mangels an hinreichendem Schiffsproviant erweislich genöthigt ist, die zur Beköstigung des oder der Aufzunehmenden nothwendigen Lebensmittel anzuschaffen.

§. 8.

Schiffer, welche der Aufforderung des Konsuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preußischen Staaten bestimmten Schiffsmannes (§§. 1. 2.) ohne rechtmäßigen Grund (§. 3.) widersprechen, und dadurch die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Aufnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Konsuls mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thalern zum Besten der Seearmen des Heimathshafens des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber nach den Vorschriften der Kriminalgesetze, auf vorgängige Untersuchung, bestraft werden.

§. 9.

Uebrigens wird durch die gegenwärtige Verordnung in den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Rheder, die Schiffsmannschaft nach deren Heimath zurückzuschaffen oder die desfallsigen Kosten zu tragen, nichts geändert.

So geschehen ꝛc.

V. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 137.).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preußischen Handelsschiffe entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

§. 2.

Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1.) verjähren in fünf Jahren.

Urkundlich ꝛc.

(Nr. 6733.) Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember desselben Jahres (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebietstheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit der zu den Domainen und Regalien gehörigen Gegenstände gelten keine anderen Grundsätze,

säte, als diejenigen, welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 14. §§. 16. bis 20. ausgesprochen sind, mit sich bringen. Demgemäß beruht in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung, insbesondere des Verkaufs dieses wie anderen Staatseigenthums und der Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

Eingehende Aktivkapitalien und die Erlöse aus Veräußerungen von Domainen und Regalien, sowie aus Ablösungen von Domainengefällen unterliegen, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorders vom 17. Januar 1820. §. I. und vom 26. Juni 1826. §. III. und des Gesetzes vom 28. September 1866. §. 2. (Gesetz-Samml. S. 21. 57. resp. 607.).

§. 2.

Die Verwaltung der Domainen und Regalien wird nach den von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ressortmäßig zu treffenden Anordnungen geführt.

§. 3.

Urkunden über Ablösung domanialer Lasten und Abgaben, über bäuerliche Regulirungen, Separationen und Servitutabfindungen werden im Namen des Fiskus rechtsverbindlich von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vollzogen; Urkunden über andere Veräußerungen von Domainenstücken erfordern zur Gültigkeit außerdem die Beifügung der Ermächtigungsverfügung des Ministeriums, wozu ein beglaubigter Auszug derselben genügt.

§. 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6734.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Braunsberg im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt eine Anleihe von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzigtausend Thalern Braunsberger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 950 Apoints, und zwar:

150 Apoints zu 100 Thalern,
300 " " 50 "
500 " " 20 "

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1869. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens anderthalb Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Braunsberger Stadtobligation

(Trockener Stadtstempel.) Littr. ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Aufnahme einer Anleihe von 40,000 Thalern ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Braunsberg durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1869. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus dem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens anderthalb Pro- verschreibungen. Auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Braunsberg zur Tilgung dieses ganzen Anleihekapitals noch die Ueberschüsse, welche die mittelst dieses Darlehns einzurichtende städtische Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeträge etwa gewähren möchte, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1868.

Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember, im Königlichen Staatsanzeiger, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und im Kreisblatte des Kreises Braunsberg. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinst.

 Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Braunsberg in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §. 1. bis §. 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Braunsberg gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Königsberg statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Braunsberg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Verlust der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons auf die fünfjährige Periode von 18.. bis 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden ebenfalls solche Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe jeder neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse der Stadt Braunsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Braunsberg mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Braunsberg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen Kontobuch Fol. ... № .... Hierzu sind Kupons ...... verabreicht.

Der Stadtsekretair. Der Rendant.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Braunsberger Stadtobligation

Littr. ..... №.....

über

.... **Thaler zu fünf Prozent Zinsen**

über .... Thaler .... Sgr. .... Pf.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ....ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit .... Thalern .... Silbergroschen .... Pfennigen bei der Kämmereikasse zu Braunsberg oder, nach seiner Wahl, vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Braunsberg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschriften des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Die hier genannten Zinsen verjähren mit Ablauf der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Fälligkeitsjahre.

Eingetragen Kontrole Fol. ....

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zu der

Braunsberger Stadtobligation.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben zu der

Braunsberger Stadtobligation Littr. .... № ....

über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .... te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .. ten .... 18.. bis zum .. ten .... 18.. bei der Kämmereikasse zu Braunsberg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Braunsberg, den .. ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Unterschriften des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 6735.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. die von der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin in der Generalversammlung vom 29. Mai d. J. beschlossene Abänderung der §§. 2. und 16. ihrer Statuten de conf. 26. Januar 1857. resp. 30. November 1863. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß, sowie die Aenderungen werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).